

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

403

Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Personalkostentabellen für das Jahr 2017 vom 18. April 2018 (StAnz. S. 605)

Die Personalkostentabellen für das Jahr 2018 mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 14. März 2005 fortgeschrieben.

Wiesbaden, den 10. Mai 2019

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
O 1066 A – 574 – I 4

StAnz. 22/2019 S. 509

Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 2018

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen – ohne und mit Arbeitsplatzkosten – getrennt für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Die Zahlen beruhen auf den am 1. Dezember 2018 gültigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bleiben unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe sind für ein Jahr, einen Monat, einen Tag und eine Stunde angegeben. Die Jahres-, Monats- und Tagesbeträge sind auf volle Euro, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf-/beziehungsweise abgerundet.

Die Monatswerte wurden ermittelt, indem die Jahreswerte durch die Zahl der Monate (zwölf) geteilt worden sind.

Für die Ermittlung der Tageswerte wurden die Jahreswerte durch die laut den vom Bund zuletzt ermittelten zu leistenden Soll-Jahresarbeitstagen in Höhe von 199,02 dividiert. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub und so weiter sind in den Soll-Jahresarbeitstagen nicht enthalten. Die Werte berücksichtigen somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit auch die Kosten für die Ausfalltage.

Die so errechneten Kosten pro Tag wurden für die Beamtinnen und Beamten durch 8 (40-Stunden-Woche), 8,2 (41-Stunden-Woche), 8,4 (42-Stunden-Woche) dividiert. Des Weiteren wurden jeweils die durchschnittlichen Stundensätze für die gemittelte Wochenarbeitszeit angegeben. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden die Kosten durch 8 (40-Stunden-Woche) und durch 7,7 (38,5-Stunden-Woche) dividiert.

Wegen der unterschiedlichen Stufenzuordnung können in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe liegen.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 2018 sind wie folgt ermittelt worden:

2.1 Personalkosten

2.1.1 Beamtinnen und Beamte:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2018 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen B 7 und B 8 zusammengefasst worden.

Unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen werden für jede Besoldungsgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Grundgehältern und Familienzuschlägen, Zulagen, Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen, die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz, darin enthalten der monatliche Grundbetrag, der Sonderbetrag für Kinder sowie der jährliche Festbetrag (früher Urlaubsgeld). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Die Versorgungsbezüge einschließlich Beihilfen werden durch einen Zuschlag in Höhe von 53 Prozent des Jahresdurchschnittswerts der jeweiligen Besoldungsgruppe eingerechnet. Der Zuschlagssatz entspricht dem nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Versorgungsaufwand (einschl. Beihilfen) zu den gezahlten Bezügen in Prozent.

Die Personalnebenkosten wurden in Höhe von jeweils 301 Euro berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Umzugskosten und Trennungsgelder sowie Fortbildungskosten. Dieser Wert wurde ermittelt, indem die Gesamtaufwendungen des Jahres 2018 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Monat Dezember 2018 dividiert wurde.

2.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2018 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen werden für jede Entgeltgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Tabellenentgelten die Zulagen, Zuschläge, die Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversorgung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich – wie bei den Beamtinnen und Beamten – um Personalnebenkosten in Höhe von 301 Euro.

2.2 Arbeitsplatzkosten

Zur Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten eines Büroarbeitsplatzes wird den Personalkosten nach Nr. 2.1 ein Betrag in Höhe von 15.335 Euro hinzugerechnet. Der Betrag wurde ermittelt, indem für repräsentative Buchungskreise, die standardmäßig nur über Büroarbeitsplätze verfügen, die diesbezüglichen Gesamtaufwendungen des Jahres 2018 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente zum Stichtag Dezember 2018 dividiert wurde. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere Kosten der Arbeitsräume, der Büroausstattung einschließlich IT-Ausstattung sowie Bürobedarf.

2.3 Indirekte Kosten

Als Abgeltung so genannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeine Dienste) ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten nach Nr. 2.1 hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern.

Durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung im Jahre 2018

Beamtinnen und Beamte

Besoldungsgruppe/ Laufbahngruppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde							
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	40 Stunden/ Woche		41 Stunden/ Woche		42 Stunden/ Woche		im Durch- schnitt	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 5	53.283	68.618	4.440	5.718	268	345	33,5	43,1	32,6	42,0	31,9	41,0	32,3	41,5
A 6	56.558	71.893	4.713	5.991	284	361	35,5	45,2	34,7	44,1	33,8	43,0	34,2	43,5
A 7	60.230	75.565	5.019	6.297	303	380	37,8	47,5	36,9	46,3	36,0	45,2	36,5	45,7
A 8	68.905	84.240	5.742	7.020	346	423	43,3	52,9	42,2	51,6	41,2	50,4	41,7	51,0
A 9 m.D.	76.855	92.190	6.405	7.683	386	463	48,3	57,9	47,1	56,5	46,0	55,1	46,5	55,8
A 10 m.D.	88.501	103.836	7.375	8.653	445	522	55,6	65,2	54,2	63,6	52,9	62,1	53,6	62,9
Summe mittlerer Dienst	70.234	85.569	5.853	7.131	353	430	44,1	53,7	43,0	52,4	42,0	51,2	42,5	51,8
A 9 g.D.	61.846	77.181	5.154	6.432	311	388	38,8	48,5	37,9	47,3	37,0	46,2	37,4	46,7
A 10	81.180	96.515	6.765	8.043	408	485	51,0	60,6	49,7	59,1	48,6	57,7	49,1	58,4
A 11	91.935	107.270	7.661	8.939	462	539	57,7	67,4	56,3	65,7	55,0	64,2	55,7	64,9
A 12	95.212	110.547	7.934	9.212	478	555	59,8	69,4	58,3	67,7	57,0	66,1	57,6	66,9
A 13 g.D.	104.463	119.798	8.705	9.983	525	602	65,6	75,2	64,0	73,4	62,5	71,7	63,2	72,5
Summe gehobener Dienst	93.047	108.382	7.754	9.032	468	545	58,4	68,1	57,0	66,4	55,7	64,8	56,3	65,6
A 13 h.D.	103.106	118.441	8.592	9.870	518	595	64,8	74,4	63,2	72,6	61,7	70,8	62,4	71,7
A 14	119.643	134.978	9.970	11.248	601	678	75,1	84,8	73,3	82,7	71,6	80,7	72,4	81,7
A 15	137.404	152.739	11.450	12.728	690	767	86,3	95,9	84,2	93,6	82,2	91,4	83,2	92,5
A 16	153.765	169.100	12.814	14.092	773	850	96,6	106,2	94,2	103,6	92,0	101,2	93,1	102,4
B 2	161.253	176.588	13.438	14.716	810	887	101,3	110,9	98,8	108,2	96,5	105,6	97,6	106,9
B 3	172.090	187.425	14.341	15.619	865	942	108,1	117,7	105,4	114,8	102,9	112,1	104,2	113,5
B 4	180.307	195.642	15.026	16.304	906	983	113,2	122,9	110,5	119,9	107,9	117,0	109,2	118,4
B 5	190.790	206.125	15.899	17.177	959	1.036	119,8	129,5	116,9	126,3	114,1	123,3	115,5	124,8
B 6	204.953	220.288	17.079	18.357	1.030	1.107	128,7	138,4	125,6	135,0	122,6	131,8	124,1	133,4
B 7/B 8	215.035	230.370	17.920	19.198	1.080	1.158	135,1	144,7	131,8	141,2	128,6	137,8	130,2	139,5
B 9	257.430	272.765	21.453	22.730	1.293	1.371	161,7	171,3	157,7	167,1	154,0	163,2	155,8	165,1
Summe höherer Dienst	115.769	131.104	9.647	10.925	582	659	72,7	82,3	70,9	80,3	69,2	78,4	70,1	79,4

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde		Pro Stunde	
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche		40 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
E 1	31.840	47.175	2.653	3.931	160	237	20,8	30,8	20,0	29,6
E 2	47.224	62.559	3.935	5.213	237	314	30,8	40,8	29,7	39,3
E 2 Ü	50.120	65.455	4.177	5.455	252	329	32,7	42,7	31,5	41,1
E 3	49.018	64.353	4.085	5.363	246	323	32,0	42,0	30,8	40,4
E 4	47.736	63.071	3.978	5.256	240	317	31,2	41,2	30,0	39,6
E 5	54.989	70.324	4.582	5.860	276	353	35,9	45,9	34,5	44,2
E 6	55.965	71.300	4.664	5.942	281	358	36,5	46,5	35,2	44,8
E 7	61.578	76.913	5.132	6.409	309	386	40,2	50,2	38,7	48,3
E 8	61.573	76.908	5.131	6.409	309	386	40,2	50,2	38,7	48,3

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde		Pro Stunde	
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche		40 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
E 9	67.742	83.077	5.645	6.923	340	417	44,2	54,2	42,5	52,2
E 10	69.819	85.154	5.818	7.096	351	428	45,6	55,6	43,9	53,5
E 11	79.264	94.599	6.605	7.883	398	475	51,7	61,7	49,8	59,4
E 12	92.727	108.062	7.727	9.005	466	543	60,5	70,5	58,2	67,9
E 13	81.585	96.920	6.799	8.077	410	487	53,2	63,2	51,2	60,9
E 13 Ü	105.532	120.867	8.794	10.072	530	607	68,9	78,9	66,3	75,9
E 14	102.001	117.336	8.500	9.778	513	590	66,6	76,6	64,1	73,7
E 15	113.090	128.425	9.424	10.702	568	645	73,8	83,8	71,0	80,7
E 15 Ü	137.214	152.549	11.434	12.712	689	766	89,5	99,5	86,2	95,8
Summe	68.122	83.457	5.677	6.955	342	419	44,5	54,5	42,8	52,4

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

404 DARMSTADT

Vorhaben der Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Heuchelheim;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH beabsichtigt, im bestehenden Tagebau Köppern im Abbaubereich eine zusätzliche mobile Siebanlage zu errichten und zu betreiben. Die Maßnahme ist lokalisiert in der Stadt Friedrichsdorf, Gemarkung Köppern, Flur 9.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Durch das Vorhaben wird ein UVP-pflichtiges Vorhaben geändert. Das Grundvorhaben war aufgrund der erforderlichen Rodung von 10,1 ha gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war daher für die Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung für das Änderungsverfahren hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, da durch die Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen (vergleiche Kriterien in Anlage 2 und 3 UVPG) getragen:

- Die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen mobilen Siebanlage auf dem Tagebaugelände führt nicht zu wesentlichen Änderungen in den Auswirkungen des Bergbaubetriebs.
- Die genehmigte Jahresproduktion wird durch den Betrieb der zusätzlichen Siebanlage nicht verändert. Zusätzliche Fahrzeugbewegungen sind nicht erforderlich. Eine weitere Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.
- Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Immissionsaufpunkte ist ein Überschreiten der Lärmgrenzwerte nicht zu erwarten. Mögliche Staubemissionen können durch technische Maßnahmen minimiert werden. Es werden technische

und organisatorische Vorkehrungen gegen mögliche Stoffeinträge in Grundwasser und Boden getroffen und Auswirkungen minimiert.

- Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 UVPG sind aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens und der Entfernung des Vorhabens zu den Schutzgütern nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 8. Mai 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV/Wi 44 – 602 – 76d – 68

StAnz. 22/2019 S. 511

405

Genehmigung der Namensänderung der „Börsenverein des Deutschen Buchhandels Stiftung“ in „Stiftung Buchkultur und Leseförderung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels“

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Namens der „Börsenverein des Deutschen Buchhandels Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt am Main in „Stiftung Buchkultur und Leseförderung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels“ genehmigt.

Darmstadt, den 15. Mai 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.12/652 – 2018-

StAnz. 22/2019 S. 511